

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Witty-Austria GmbH & Co. KG

Teil I: Allgemeine Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen

1. Geltung

1.1 Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen der Witty Austria GmbH & Co. KG (nachfolgend „Witty“ genannt) sowie Schuldverhältnisse durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftlichen Kontakten mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt). Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in der Fassung, die Witty dem Kunden in ihrem Wortlaut spätestens bei Zustandekommen des Schuldverhältnisses bekannt gegeben hat.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen von Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Witty hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In gleicher Weise werden etwaige früher vereinbarte oder einseitig eingebrachte Geschäftsbedingungen von Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen oder sie ergänzen, nicht Vertragsinhalt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für den Fall ausschließlich, dass Witty in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Alle Vertragsverhältnisse im Sinne von Ziffer 1.1 und alle mit Leistungen von Witty in Zusammenhang stehende Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich dem österreichischem Recht der unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Witty sind freibleibend. Witty ist nur verpflichtet, solche Lieferungen oder Leistungen zu erbringen, die im Angebot ausdrücklich spezifiziert sind.

2.2 Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen und 14 Tage an diese Erklärung gebunden zu sein. Witty ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang anzunehmen. Ein Vertrag mit Witty kommt erst zustande, wenn Witty einen Auftrag des Kunden schriftlich angenommen, eine Annahmeerklärung des Kunden schriftlich bestätigt oder die bestellten Liefergegenstände ausgeliefert hat. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Bei einem Nettobestellwert bis zu 2.500,- EUR erfolgt die Annahme regelmäßig durch Auslieferung der bestellten Ware innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung.

2.3 Sämtliche bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Mitarbeiter von Witty sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu vereinbaren. Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages sind daher ohne ausdrückliche nachträgliche schriftliche Genehmigung nur dann wirksam, wenn sie vom Kunden mit solchen Mitarbeitern vereinbart wurden, die nach dem Gesetz oder im Übrigen aufgrund einer besonderen gegenüber dem Kunde schriftlich mitgeteilten Vollmacht zur Vertretung von Witty berechtigt sind.

2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Witty. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird Witty den Kunden unverzüglich informieren und eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

2.5 Weicht die Bestellung mengenmäßig vom Originalgebinde ab, kommt mit der Annahme durch Witty ein Vertrag über die nächst höhere Gebinde-/Verpackungseinheit zustande. Bei erheblichen Abweichungen zu der bestellten Menge wird Witty den Kunden hierauf vor der Annahme hinweisen.

2a Beschaffenheit von Waren und Leistungen

2a.1 Die von Witty gelieferten Waren und Leistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Kunden, die der Definition gemäß Ziffer 1.1 entsprechen, bestimmt. Beabsichtigt der Kunde, die von Witty erworbene Ware an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, oder seinerseits Verbraucher mit derartigen Waren beliefert, hat er Witty darauf hinzuweisen.

2a.2 Die in öffentlichen Äußerungen von Witty wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren gehören nur dann zu deren vereinbarter Beschaffenheit, soweit sie schriftlich Bestandteil des Einzelvertrages/des bestätigten Auftrages mit dem Kunden geworden sind.

3. Preise und Zahlung

3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro und ab Betriebsstätte von Witty zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich Verpackung. (siehe auch Punkt 4.)

3.2 Für jede Warensendung wird dem Kunden eine Versandkostenpauschale berechnet. Dies gilt nicht für Produkte, die im Rahmen eines Liefervertrages versandt werden, für Bestellungen über das Bestellportal mein.witty sowie für den Versand von Ersatzteilen im Rahmen eines Mietvertrages für Anlagen. Für Expresszustellungen auf Kundenwunsch, gelten die Expresskosten nach der gültigen Preistaffelung.

3.3 Preise sind nach Abnahmemengen gestaffelt. Nimmt der Kunde mit schriftlicher Zustimmung von Witty nur einen Teil der bestellten Menge ab, hat er den für die tatsächlich abgenommene Menge gültigen Preis nach der Mengentafel zu entrichten.

3.4 Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

3.5 Der Kunde gerät durch eine Mahnung nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug, spätestens aber nach 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung von Witty oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung.

3.6 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Witty berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass Witty als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde hat einen von Witty nachgewiesenen höheren Verzugschaden zu tragen.

3.7 Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, ist Witty dazu berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Witty durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann Witty eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Witty berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die gleiche Zeit, die zwischen unserer Fristsetzung und Leistung der Sicherheit vergangen ist.

3.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Witty anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen und Fristen

4.1 Auftragsmenge: Im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Umwelt sind Kleinmengen zu vermeiden. Bei Bestellungen unter 100 kg erfolgt die Lieferung in den meisten Fällen nicht durch Witty LKW, sondern durch einen Dienstleister.

4.2 Vorlauf: Witty benötigt einen zeitlichen Vorlauf von min. vier Werktagen, um die Ware für den Versand bereit

stellen zu können. Danach wird die Ware zum nächstmöglichen Warenausgangstag versendet.

4.3 Lieferzeiten: Die Warenausgangstage von Witty sind auf Montag und Mittwoch festgelegt. Die Lieferung erfolgt jeweils binnen drei Tage ab Warenausgangstag.

4.4 Kürzere Lieferzeiten: Kürzere Lieferzeiten von 24-48 Std. (je nach Region) können durch einen kostenpflichtigen Expressversand (siehe 3.2) und einem Auftragsingang vor 10:30 Uhr in Auftrag gegeben werden

4.5 Anlieferung durch Dienstleister: Die Anlieferung durch von Witty beauftragte Dienstleister erfolgt grundsätzlich frei Bordsteinkante. Es können bei der Anlieferung keine Rücknahmen oder Leergutabholungen abgewickelt werden.

4.6 Haftung: Der Kunde muss vor Quittierung des Lieferscheins die Ware auf Vollzähligkeit und Beschädigungen prüfen. Mit Quittierung des Lieferscheins geht die Beweislast im Falle einer Reklamation auf den Kunden über.

4.7 Anlieferung durch Witty-LKW, Zufahrt: Die Zufahrt muss für einen LKW (18 Tonner) zugänglich sein und eine Fahrbahnbreite von min. 3m sowie eine Durchfahrtshöhe von min. 4m aufweisen. Die Zufahrt muss bei jeder Witterung befahrbar und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

4.8 Verbringung der Ware an den Lagerort: Der Lagerort muss mit den Witty-Kommissionierwagen (= cm 75 L x 85 B x 170 H cm) befahrbar und frei von jeglichen Hindernissen sein. Ist der Zugang zum Lagerort mit dem Kommissionierwagen nicht zugänglich, kann alternativ eine Sackkarre als Transporthilfe genutzt werden. Der Einsatz der Sackkarre ist ausschließlich ebenerdig zulässig. Unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Witty-Mitarbeiter muss eine Begehrbarkeit in aufrechter Haltung möglich sein. Das Verbringen von Ware zum Lagerort über Treppenzugänge ist nicht zulässig. Können die vorstehenden Voraussetzungen nicht gewährleistet werden, ist der Kunde verpflichtet, eine Entladehilfe in Gestalt von Personal, Lastenaufzug oder Ähnlichem zur Verfügung zu stellen. Sonderfälle können direkt mit dem Witty-Versand abgesprochen und erarbeitet werden.

4.9 IBC Lieferungen: Eine Anlieferung von IBC-Behältnissen ohne Abtanken kann unter den oben genannten Voraussetzungen erfolgen. Eine Anlieferung von IBC mit Abtankung unterliegen gesonderten Bestimmungen und es müssen die gesonderten Liefervoraussetzungen für „Abtanken von IBC“ erfüllt sein. Das entsprechende Formular steht über Witty Customer Care zur Verfügung.

4.10 Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Witty setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere zur Vornahme von Mitwirkungshandlungen jeglicher Art, voraus. Kommt der Kunde derartigen Verpflichtungen nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Witty die Verzögerung zu vertreten hat.

4.11 Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb sowie in fremden, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind –, welche durch den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse außerhalb der Einflussphäre von Witty (insbesondere höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie rechtmäßige Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen) entstehen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, soweit sie auf Fertigung oder Lieferung der Ware Einfluss haben. Der Kunde wird von einer derartigen Lieferverzögerung informiert.

4.12 Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

4.13 Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Setzung einer Nachfrist nur vom Vertrag zurücktreten, sofern Witty sich mit seiner Leistung in Verzug befindet.

5. Verpackung

5.1 Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von Witty. Nach Entleerung sind diese an Witty zurückzugeben. Die Rücknahme durch Witty erfolgt jeweils zusammen mit einer der nächsten Anlieferungen, wenn mit dem Kunden nicht einzelvertraglich Abweichendes vereinbart wird. Lagerkosten für Mehrwegverpackungen kann der Kunde nicht berechnen.

5.2 Die Rücknahme von Leergebinde erfolgt ausschließlich durch Witty-eigene LKW. Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die Gebinde sind

- restentleert;
- noch mit allen ursprünglichen Gefahretzetteln (Piktogrammen) versehen und das Etikett mit der UN-Nummer ist lesbar;
- mit der originalen Verschlusskappe verschlossen;
- frei von Unrat wie Restmüll oder Ähnlichem;
- und wurden nicht zweckentfremdet.

Alle Leergebinde müssen vor UV-Strahlung und Witterung geschützt gelagert sein. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich immer in Verbindung mit einer Anlieferung. Wenn auf einer LKW-Tour noch Kapazitäten vorhanden sind, werden Rücknahmen von Leergebinden im Einzelfall auch ohne Anlieferung mit eingeplant und abgeholt. Hierauf hat der Kunde keinen Anspruch.

Dringende Rücknahmen oder Sonderfälle sind mit der Witty-Disposition direkt abzusprechen.

6. Ort der Leistung/ Gefahrenübertragung/ Erfüllung

6.1 Verkauft wird grundsätzlich „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ von Witty. Das bedeutet, dass die Gefahr mit Verlassen des Werks oder des Lagers auf den Kunden übergeht. Das gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Ist mit dem Kunden „Bereitstellung zur Selbstabholung“ vereinbart, so geht die Gefahr zum bekannt gegebenen Bereitstellungsstermin auf den Kunden über, sobald die Ware entsprechend bereitgestellt wurde. Nur bei ausdrücklich vereinbarter Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr erst während des Abladens mit Überqueren der Fahrzeugbordwand auf den Kunden über.

6.2 Als erfüllt gilt eine Bestellung, sobald bei Lieferkondition „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ die Ware das Werk bzw. das Lager verlassen hat; bei Lieferkondition „Bestellung zur Selbstabholung“ mit bekannt gegebener Bereitstellung und bei Lieferkondition „frei Haus“ mit Beginn der Abladung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Witty behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, soweit diese bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltsrecht als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Witty berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Witty liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der gelieferten Waren ist Witty zu deren Verwertung, auch im freihändigen Verkauf, befugt.

7.2 Der Kunde darf die gelieferte Ware vor seiner vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er Witty unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Witty rechtzeitig seine Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Witty die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorgehens gegen ihn zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden oder weiterzuverkaufen, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. Der Kunde hat den Käufer dahingehend zu informieren, dass Witty sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten hat. Mit Abschluss des Einzelvertrages tritt der Kunde Witty sicherheitshalber alle Rechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Witty ist befugt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Ist dies aber der Fall, kann Witty verlangen, dass der Kunde Witty die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen

Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.4 Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von Witty stehenden Gegenständen dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwirbt Witty das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Kunde Witty anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt für Witty das so entstandene Allein- oder Miteigentum. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

7.5 Witty verpflichtet sich, die Witty zustehenden Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Witty.

8. Mängelansprüche

8.1 Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsgangs zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Witty diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht (Mängelrüge) nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, ist Witty der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung auch insoweit als genehmigt.

8.2 Alle diejenigen Teile, die einen Sachmangel aufweisen, der rechtzeitig gemäß Ziffer

8.1 gerügt wurde und dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag – dies ist vom Kunden stets nachzuweisen –, werden nach Wahl von Witty unentgeltlich nachgebessert, oder neu geliefert.

8.3 Zur Vornahme aller Witty notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde Witty nach vorheriger Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wenn Witty nachweislich schuldhaft einen Mangel innerhalb einer angemessenen vom Kunden gesetzten Frist nicht beseitigt hat, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Witty Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu verlangen. In dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden bedarf es der Fristsetzung nicht. In diesem Fall ist Witty jedoch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.4 Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9 (Haftung) – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Übergabe des Liefergegenstandes gemäß Ziffer 6.2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Fristbeginn maßgebend. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Zusicherung oder Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

8.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht von Witty freigegebener Dosierrmittel oder ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.7 Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein Sachmangel vorliegt, werden die Kosten der Reparatur und Prüfung dem Kunden auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Reparaturkostensätze berechnet.

8.8 Die auf der Verpackung der Reinigungs-, Pflege- und sonstigen Mittel von Witty abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise müssen in jedem Fall befolgt werden. Die Mitarbeiter von Witty sind in keinem Fall dazu berechtigt, eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Verwendungszweck als jeweils auf der Verpackung angegeben zu vereinbaren. Werden vom Kunden oder von Dritten die auf der Verpackung abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise nicht beachtet, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

8.9 Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen in Ziffer 9. (Haftung). Weitergehende oder andere als die unter Ziffer 8 geregelten Ansprüche gegen Witty und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind nach Maßgabe von Ziffer 9 ausgeschlossen.

8.10 Die Begrenzung nach 8.9 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen über Sachmängel (Ziffer 8.), insbesondere die in Ziffer 8.5 genannte Frist entsprechend.

8.12 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Witty erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Witty nur, soweit der Kunde Witty über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Witty alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. 9 10

9. Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche gegen Witty bestehen grundsätzlich nur, wenn Witty oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. In diesem Fall ist unsere Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

9.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Gerichtsstand

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für den Sitz von Witty-Austria GmbH & Co. KG sachlich zuständige Landes- als Handelgericht Salzburg. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Bestellers befindet.

10.2 Auf das Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

11. Allgemeines

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen in keiner Weise.

Teil II: Besondere Bedingungen für Inspektions- und Wartungsleistungen

Wenn Witty aufgrund von Einzelverträgen Inspektions- und Wartungsleistungen für Kunden erbringt, so gelten für diese Leistungen die Bestimmungen in Teil I dieser Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden vorrangigen besonderen Bedingungen:

1. Leistungsumfang

Inspektions- und Wartungsleistungen umfassen die im jeweiligen schriftlichen Einzelvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) sowie zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats (Wartung). Bei Chlorungsanlagen erfolgt die Inspektion und Wartung. Der Umfang der Leistungen im Einzelnen ergibt sich aus dem jeweils mit Einzelvertrag vereinbarten „Leistungsverzeichnis“. Für Mess-, Regel- und Dosiertechnik der Firma Witty wird das Personal des Kunden in der Bedienung der Anlage(n) unterwiesen. Sofern möglich und notwendig, führt Witty kleinere Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten aufgrund eines gesonderten Angebotes und gegen gesonderte Vergütung durch, die im Einzelfall zu vereinbaren ist. Maßnahmen zur Instandsetzung und Verbesserung von Anlagen sind nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übernahme solcher Leistungen im Rahmen der Inspektions- und Wartungsleistungen. Reinigungsarbeiten werden nur ausgeführt, soweit sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Bei Ausfall der Anlage zwischen den festgelegten Inspektions- und Wartungsintervallen ist eine notwendige Überprüfung bzw. Reparatur gesondert zu beauftragen und wird gesondert abgerechnet. Eine Rufbereitschaft ist nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Eine Generalüberholung oder umfangreiche Erneuerung der Anlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Inspektions- und Wartungsvertrages, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich beauftragt und vereinbart ist. Sämtliche Kosten für Maßnahmen, die nicht durch gewöhnliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkung, höhere Gewalt, unsachgemäße Bedienung oder Verwendung von nicht durch Witty freigegebenen Chemikalien und Ersatzteilen für die Witty-Mess-, Regel- und Dosiertechnik entstehen, sind in den Inspektions- und Wartungsleistungen nicht enthalten.

2. Zeitpunkt

Die Firma Witty wird aufgrund eines Inspektions- und Wartungsvertrages einmal jährlich eine Inspektion und Wartung durchzuführen, wenn nicht schriftlich im Einzelvertrag Abweichendes vereinbart ist. Bei Vertragsabschluss teilt der Kunde Witty mit, in welchem Quartal die Inspektion und Wartung stattfinden soll. Die weiteren Inspektionen und Wartungen werden nachfolgend in dem vom Kunden bei Vertragsabschluss genannten Quartal durchgeführt. Der genaue Termin wird jeweils in Absprache mit dem Kunden festgelegt.

3. Voraussetzungen der Leistungserbringung

Voraussetzung der Leistungserbringung sind jeweils gefüllte Becken sowie laufende Umrwälzungen der betroffenen Wasserkreisläufe. Darüber hinaus ist durch den Auftraggeber für den Zeitraum der Leistungserbringung eine Sperrung der betroffenen Becken für den Badebetrieb zu veranlassen. Sind diese Voraussetzungen zum Durchführungstermin nicht gegeben und muss die Wartung deshalb verschoben oder abgebrochen werden, werden zusätzlich entstandene und nachgewiesene Kosten dem Kunden gesondert berechnet. Solche Kosten sind auch Personalkosten von Witty, die durch vergebliche Anreise- und Wartezeiten entstehen.

4. Vergütung, Preisanpassung

Der Preis für die jährliche Inspektion und Wartung hängt von Art und Anzahl der Anlagen sowie vom Umfang der Arbeiten gemäß Leistungsverzeichnis ab und ist jeweils im Vertrag vereinbart. Er ist als Pauschalpreis kalkuliert und umfasst Arbeits- und Reisetunden, Auslösung sowie Fahrtkosten. Die Berechnung beruht auf der Grundlage, dass die Wartung mehrerer Anlagen im Gebiet des Kunden in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang ausgeführt werden kann. Eine Zielfahrt kann daher nur gegen Berechnung eines Mehrpreises unternommen werden. Die Vergütung ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Witty ist berechtigt, die Vergütung dem jeweiligen Preisanstieg anzupassen. Soweit sich dadurch eine jährliche Erhöhung von mehr als 3 Prozentpunkten über dem Verbraucherpreisindex ergibt, wird Witty die Preisanpassung dem Kunden 4 Wochen vor dem Termin der Anpassung anzeigen. Dem Kunden steht dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Erfolgt die Inspektion und Wartung in Verbindung mit einem Miet- und Bezugsvertrag bzw. mit einem Chemie- und Servicevertrag gelten für die Vergütung die Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag.

5. Ersatz/ Verschleißteile

Die Kosten für alle im Rahmen der Inspektion und Wartung erforderlichen Ersatz-/ Verschleißteile, soweit sie nicht unter schriftlich vereinbarte Garantieleistungen von Witty fallen, hat der Kunde neben den Inspektions- und Wartungsleistungen gesondert gemäß dem jeweils gültigen Listenpreis von Witty zu tragen.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag über Inspektions- und Wartungsleistungen wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und ist jeweils auf 10 Jahre geschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde (z.B. Stilllegung) bleibt unberührt. Erfolgt die Inspektion und Wartung in Verbindung mit einem Miet- und Bezugsvertrag oder mit einem Chemie- und Servicevertrag gelten für die Kündigung vorrangig die Bestimmungen im jeweiligen Vertrag.

7. Zutrittsrecht und Betriebsstoffe

Der Kunde gewährt Witty während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden Zutritt zu den technischen Anlagen zur Durchführung der angeforderten Inspektionen und Wartungen. Der Kunde stellt alle zur Leistungsdurchführung notwendigen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse sowie Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung. 9 10

Teil III: Besondere Bedingungen für die Gebrauchsüberlassung von Anlagen auf Zeit

Überlässt Witty dem Kunden (Mieter) eine technische Anlage entgeltlich zum Gebrauch auf Zeit so gelten die Bestimmungen in Teil I dieser Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden vorrangigen besonderen Bedingungen:

1. Bereitstellung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage

1.1 Die dem Kunden überlassene Anlage wird am vereinbarten Einsatzort von Witty oder einem beauftragten Dritten montiert, angeschlossen und nach Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in Betrieb genommen. Die Überlassung erfolgt einschließlich Zubehör und Betriebsanleitung. Die Lieferung der Anlage (einschließlich Zubehör und Betriebsanleitung) zum vereinbarten Einsatzort erfolgt auf Gefahr und Kosten von Witty. Der Gebrauch der Anlage ist ausschließlich an dem im Mietvertrag vereinbarten Einsatzort gestattet, wenn die Vertragspartner nicht schriftlich Abweichendes vereinbaren.

1.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Mietvertrag genannten bauseitigen Voraussetzungen zum Montageort vorliegen. Sind die bauseitigen Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Kunde den dadurch bei Witty entstehenden Mehraufwand gesondert zu vergüten.

1.3 In einem Inbetriebnahmeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, sind nach Installation der Anlage etwaige Mängel der Anlage schriftlich festzuhalten. Zeigt sich später ein Mangel an der Anlage, hat der Kunde diesen Witty unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dem nicht nach, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.4 Witty ist verpflichtet, die vom Kunden im Inbetriebnahmeprotokoll festgehaltenen oder später unverzüglich schriftlich angezeigten Mängel zu beseitigen. Bei erfolglosem Verstreichen einer Witty gesetzten angemessenen Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn Witty das erfolglose Verstreichen der Frist zu vertreten hat und der Mangel den vertragsgemäßen Gebrauch der Anlage nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

1.5 Der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln kann Witty auch dadurch nachkommen, dass Witty dem Kunden eine andere gleichwertige Anlage überlässt, die dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht.

1.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage während der Laufzeit des Mietvertrages gegen die Gefahr von Beschädigung oder Zerstörung infolge Sorgfaltspflichtverstößen des Kunden zu versichern.

1.7 Der Kunde ist auch verpflichtet, die Anlage während der Laufzeit des Mietvertrages gegen Feuer- und Wasserschäden sowie höhere Gewalt (insb. Elementarschäden einschließlich Sturm) zu versichern.

1.8 Ansprüche aus den Versicherungen gemäß Ziffer III. 1.6 und 1.7 dieser AGB wegen einer Beschädigung oder Zerstörung der Anlage werden bereits mit Abschluss des Mietvertrages an Witty abgetreten. Witty nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat Witty das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Im Falle eines Schadenseintritts wird der Kunde Witty unverzüglich informieren.

1.9 Der Kunde ist der Betreiber der Anlage. Die zu diesem Zweck notwendigen Tätigkeiten, z.B. das Befüllen, der Wechsel der Verbrauchsmaterialien, die regelmäßige Reinigung, Kalibrierung der Mess- und Regelanlage oder auch kleinere Instandhaltungsarbeiten, entsprechend der Bedienungsanleitung, obliegen dem Kunden in eigener Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und nur von ausgewiesenem Personal bedienen zu lassen. Witty ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Kunden berechtigt, die Anlage zu besichtigen und zu untersuchen. Der Kunde wird Witty hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, insbesondere Witty den ungehinderten Zutritt zu der Anlage ermöglichen.

1.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen an der Anlage vorzunehmen. Er ist ferner nicht berechtigt, einem Dritten Rechte an der Anlage einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Anlage untervermieten oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Witty die Anlage an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort zu verbringen.

1.11 Wird die Anlage beim Kunde gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde dies Witty unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist der Kunde verpflichtet, den Dritten vom Eigentum von Witty in Kenntnis zu setzen.

2. Belieferung mit Verbrauchsmitteln durch Witty

2.1 Witty liefert dem Kunden die im Mietvertrag jeweils vereinbarte und näher bezeichnete Menge der für den Betrieb der Anlage zum Einsatz kommenden Verbrauchsmittel. Ein Mehr- oder Minder-Bedarf an Verbrauchsmitteln wird einmal jährlich von Witty geprüft.

2.2 Um einen sicheren und störungsfreien Betrieb der überlassenen Anlage zu gewährleisten sowie deren Beschädigung zu verhindern, wird der Kunde seinen Bedarf an Verbrauchsmitteln, die zusammen mit der Anlage zum Einsatz kommen, während der Vertragslaufzeit ausschließlich bei Witty decken und verpflichtet sich, mit der Anlage keine Verbrauchsmittel anderer Hersteller einzusetzen. Für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Kunde an Witty eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 EUR zu bezahlen.

2.3 Witty verpflichtet sich, den Kunden mit den benötigten Verbrauchsmitteln zu beliefern. Dabei gehen die Vertragspartner von dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Bedarf des Kunden aus. Bei einem Versorgungsengpass an Wasseraufbereitungsprodukten ist Witty berechtigt Produkte vergleichbarer Qualität zu liefern. Ein Mehr- bzw. Minderbedarf an Verbrauchsmitteln wird gesondert verrechnet.

2.4 Die Lieferungen erfolgen mindestens für einen 2-Monatsbedarf an den Kunden frei Haus.

3. Wartung und Instandhaltung, Sicherheitsprüfung

3.1 Witty wird während der Vertragsdauer die Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage übernehmen. Witty überprüft als befähigte Person die Chlordosieranlage bei der Inbetriebnahme. Die Vornahme der notwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten der überlassenen Anlage erfolgt durch Witty auf eigene Kosten.

3.2 Die Kosten für Ersatzteile, Anfahrt und Arbeitszeit trägt Witty. Davon ausgenommen sind Kosten für Chlor-, pH- und Redoxelektroden. Sind die Kosten der Instandhaltung der Anlage durch unsachgemäße oder unangemessene Behandlung oder übermäßige Beanspruchung durch den Kunden verursacht worden, trägt der Kunde die Kosten der Instandhaltung.

3.3 Die Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der überlassenen Anlage/n erfolgt zu einem von Witty festgelegten Termin. Der Termin wird nach Möglichkeit in jedem Jahr mit dem Kunden abgestimmt. Im ersten Vertragsjahr findet die Überprüfung im Rahmen der Inbetriebnahme statt. Für die Witty-Doscal Dosieranlage/n und für die Witty PoolStar, Witty-Pool S bzw. Witty-Pool K Dosieranlage zur Chlorung übernimmt Witty während der Vertragsdauer einmal jährlich die geforderte Wartung und Instandhaltung. Darin beinhaltet sind alle Überprüfungen und Arbeiten, die für einen sicheren Betrieb der Dosieranlage erforderlich sind. Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus der mit dem Einzelvertrag schriftlich vereinbarten Checkliste zur Prüfung der jeweiligen Dosieranlage/n. 3.4 Witty wird das Personal des Kunden in die sichere Bedienung der überlassenen Anlage/n einweisen. Nach Möglichkeit findet diese Sicherheitsunterweisung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung, im ersten Vertragsjahr bei Inbetriebnahme statt.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner und endet nach Ablauf der im Vertrag benannten Vertragslaufzeit der beidseitigen Unterzeichnung.

4.2 Während der Laufzeit gemäß Ziffer 4.1 kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden. Im ersten Vertragsjahr ist das Recht zur ordentlichen Kündigung im Hinblick auf die von Witty aufgewandten Kosten der Installation und die Amortisation der Investition ausgeschlossen.

4.3 Das Sonderkündigungsrecht gemäß Teil III Ziffer 5.5 sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund liegt für Witty insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung von drei monatlichen Raten in Verzug ist oder der Kunde anstelle der im Vertrag vereinbarten Verbrauchsmittel von Witty in der Anlage Mittel anderer Hersteller einsetzt. 9 10

5. Vergütung

5.1 Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

5.2 Die Vergütung ist jeweils für drei Monate im Voraus zur Zahlung fällig, erstmals bei Abschluss des Einzelvertrages. Der Kunde wird Witty eine Einzugsbewilligung für fällige Vergütungen erteilen.

5.3 Nach Ablauf jedes Vertragsjahres sowie bei Beendigung des Vertrages werden die Vertragspartner die tatsächliche Menge der an den Kunden gelieferten Verbrauchsmittel überprüfen. Die Minder- oder Mehrmengen, die den im Vertrag kalkulierten Bedarf unter- bzw. überschreiten, werden zu den im Einzelvertrag genannten Einzelpreisen für Witty-Produkte verrechnet.

5.4 Witty hat das Recht, die im Einzelvertrag vereinbarten Preise für Witty-Produkte sowie die monatliche Vergütung nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Passt Witty die Konditionen an, werden sie dem Kunden in Verbindung mit der Abrechnung eines Vertragsjahres für das vorausliegende Vertragsjahr bekannt gegeben. Der Kunde ist im Falle einer Erhöhung von über 3 Prozentpunkten über dem Verbraucherindex berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

6. Pflichten des Kunden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

6.1 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Anlage in ordnungsgemäßen, mangelfreiem Zustand an Witty zurückzugeben. Die Demontage der Anlage erfolgt durch Witty auf dessen Kosten. Wird der Miet- und Bezugsvertrag vom Kunden vorzeitig gekündigt, trägt der Kunde den Aufwand für die Demontage und Vertragsrückabwicklung pauschal in Höhe von 600 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

6.2 Erfolgt die Rückgabe der Anlage nicht in ordnungsgemäßen, mangelfreiem Zustand, kann Witty die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal

vornehmen lassen und die Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Ausgenommen davon sind Verschleißteile (z.B. Dosierschläuche) sowie andere gewöhnliche Abnutzungen der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage gilt diese als nicht zurückgegeben. Gibt der Kunde die Anlage nicht zum vereinbarten Termin zurück, hat er für jeden begonnenen Monat die vereinbarte Vergütung zu entrichten, es sei denn, er weist nach, dass Witty kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Witty bleiben hiervon unberührt.

6.3 Bei Rückgabe wird die Anlage von Witty in Anwesenheit des Kunden untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist von den Vertragspartnern in einem Rückgabeprotokoll schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

6.4 Ist dem Kunden die Rückgabe der Anlage aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich oder lehnt er diese wegen unverhältnismäßigem Aufwand (z.B. fester Einbau der Anlage in Gebäudeteile) ab, so ist er Witty zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7. Rücknahme von alten Anlagen, Chemie usw.

7.1 Die Rücknahme von Anlagen erfolgt jeweils durch Witty-eigene LKW und auf der Grundlage eines vorhandenen Rückholauftrags des Kunden. Rücknahmen ohne Auftrag werden nicht aufgeführt. Rücknahmen können über unseren Customer Care, per Mail oder telefonisch in Auftrag gegeben werden.

7.2 Für Rücknahmen gelten folgende sicherheitsrelevanten sowie gesetzlichen Bestimmungen:

- Die Gegenstände der Rücknahmen müssen frei von Schmutz oder anderen Anhaftungen sein.
- Die Gegenstände der Rücknahmen müssen dicht und ordentlich verschlossen sein.
- Es müssen alle ursprünglichen Gefahretiketten (Piktogramme) und das Etikett mit der UN-Nummer unbeschädigt und lesbar sein.
- Alte Anlagen müssen restleert und gespült bzw. die restliche Chemie neutralisiert und entsorgt sein.
- Verpackungen dürfen nicht beschädigt sein und müssen ihren Zweck erfüllen können.

Salzburg, März 2024